

# § 4 VBKG Ausübung der Befugnisse

VBKG - Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1)Die zuständige Behörde übt die ihr nach Art. 9 VBKVO zukommenden Befugnisse nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sowie der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung aus. Die Ausübung erfolgt
  1. 1.unmittelbar in eigener Verantwortung nach den§§ 6, 7 Abs. 2 und 3 und§ 7a Abs. 2 sowie nach Art. 9 Abs. 3 Buchstabe d, Abs. 4 Buchstabe d, Abs. 7 und 8 VBKVO oder
  2. 2.durch Befassung anderer Behörden nach§ 4 Abs. 3, § 7b, § 7c, § 8a, § 8b und § 8c oder
  3. 3.im Wege eines Antrags an das Zivilgericht entsprechend den§§ 6a, 7, 7a und 8 oder
  4. 4.durch Beauftragung einer gemäß § 12 benannten Stelle.
2. (2)Die Bestimmungen des§ 7 und des 4. Abschnitts gelten nicht für die in§ 3 Abs. 1 Z 4 und Z 6 genannten Behörden.
3. (3)§ 78 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, und bestehende Befugnisse der zuständigen Behörde zur Anzeige von strafbaren Handlungen oder Unterlassungen bleiben unberührt.

In Kraft seit 26.03.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)